

## Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs von Martin Schweizer und Johann Tarnutzer  
in Basel, betreffend Gebührentarif für Stellenvermittlung.

(Vom 25. August 1891<sup>o</sup>)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Rekurses von Martin Schweizer, von Basel, und Johann Tarnutzer, von Schiers (Graubünden), beide in Basel wohnhaft, gegen den Beschluß der Regierung von Baselstadt, vom 27. Mai 1891, betreffend Gebührentarif für Stellenvermittlung;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

### I.

In Art. 3 der Verordnung des Regierungsrathes von Baselstadt, vom 10. Dezember 1887, über Stellenvermittlung für Dienstboten, welche sich auf § 165 bis des kantonalen Polizeistrafgesetzes stützt, ist die Einschreibgebühr für die Dienstboten auf höchstens 50 Rp. festgesetzt. Zugleich wird bestimmt, daß die Stellenvermittler für die übrigen Geschäftsleistungen einen Gebührentarif aufzustellen haben, der in deutlicher und erschöpfender Weise angibt, welche Gebühren von den Dienstboten und den Dienstgebern erhoben werden. Dieser Gebührentarif ist der Genehmigung des Polizeidepartements unterstellt, welches zu weit gehende Ansätze zu ermäßigen hat. Die im Gebührentarif enthaltenen Ansätze dürfen von den Stellenvermittlern nicht überschritten werden.

## II.

Das Polizeidepartement einigte sich mit den meisten Stellenvermittlern dahin, daß als Stellenvermittlungsgebühr für Dienstboten aller Art der Betrag des ersten Wochenlohnes berechnet werden dürfe. Diesem Tarif haben sich 14 Stellenvermittler unterzogen. Nur zwei, die Rekurrenten Schweizer und Tarnutzer, verlangten für die Stellen von Portiers, Kellnern und Kellnerinnen, die keinen oder nur einen geringen Wochenlohn, aber viele Nebeneinnahmen durch Trinkgelder beziehen, höhere Ansätze. Da es bedenklich schien, Maximalansätze zu gestatten, deren Anwendung auf die meisten Fälle zu befürchten war, so einigte sich das Polizeidepartement mit den Genannten dahin, daß für Vermittlung solcher Stellen eine entsprechend höhere Gebühr, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, verlangt werden dürfe.

## III.

Unterm 13. Mai 1891 theilte das Polizeidepartement den Rekurrenten mit, daß es zufolge eingegangener Klagen sich veranlaßt sehe, seine Bewilligung für diese Ausnahmegestaltung zurückzuziehen, und forderte sie auf, sich an den für die andern Stellenvermittler geltenden Ansatz des ersten Wochenlohnes zu halten.

Gegenüber den Einwendungen der Rekurrenten hieß die Regierung von Baselstadt durch Beschluß vom 27. Mai den vom Polizeidepartement eingenommenen Standpunkt grundsätzlich gut, trug indessen den Bemerkungen derselben dadurch Rechnung, daß sie das Polizeidepartement ermächtigte, für Vermittlung von Stellen, mit welchen kein Lohn verbunden ist, eine Gebühr von höchstens Fr. 5 als zulässig zu erklären.

## IV.

In dieser Verfügung erblicken die Herren Schweizer und Tarnutzer eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit und haben deßhalb mit Eingabe vom 15. Juni 1891 gegen dieselben den staatsrechtlichen Rekurs an den Bundesrath ergriffen, indem sie das Begehren stellen, es sei jene Verfügung aufzuheben und das Polizeidepartement anzuweisen, die Anwendung des frühern Tarifes wieder in vollem Umfange zu gestatten.

## V.

Die Regierung von Baselstadt führt in ihrer Vernehmlassung vom 4. Juli aus, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht als

unnöthige, polizeiliche Maßregelungen erscheinen, sondern sich auf Art. 31 der Bundesverfassung stützen, welcher in Ziffer 3 Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben vorbehalte. Sie bezwecken lediglich, durch Festsetzung einer Minimalgrenze des ersten Wochenlohnes oder von Fr. 5 für eine an und für sich einfache Vermittlung die Ueberforderungen zu beseitigen, denen namentlich die weiblichen Dienstboten bisher ziemlich schutzlos preisgegeben gewesen seien. Durch diese Beschränkung werde der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigt, da dieselbe nicht gleichbedeutend sei mit einer Unterdrückung bezw. Verunmöglichung des Stellenvermittlungsgeschäfts.

Aus verschiedenen Anzeigen habe sich ergeben, daß die Rekurrenten für die Vermittlung solcher Stellen Fr. 40—60 verlangt haben, und zwar ohne vorhergegangene freie Vereinbarung.

Die Regierung ist der Ansicht, daß die wucherische Ausbeutung des Dienstbotenpersonals unter dem Titel der Gewerbefreiheit ebensowenig geduldet werden sollte, als der Vorkauf, welcher letzterer durch die Handelsfreiheit auch nicht geschützt sei, weil er als eine wucherische Ausbeutung der ärmern Klassen aufgefaßt werde, und beantragt daher Abweisung des vorliegenden Rekurses.

## VI.

Mit Nachtrag vom 4. Juli stellte Herr Joh. Tarnutzer für sich und Namens des Mitrekurrenten Schweizer das Gesuch, es möchte ihnen die Vernehmlassung der Regierung von Baselstadt zur Einsicht behufs Gegenwehr und Vertheidigung zugestellt werden. Die Bundesrekursbehörde hat jedoch hievon Umgang genommen, weil die Akten bereits genügendes Material zur Entscheidung der Sache bieten;

### in Erwägung:

Es ist der Regierung des Kantons Baselstadt durchaus beizustimmen, wenn sie sagt, daß durch die angefochtenen Tarifbestimmungen das Stellenvermittlungsgeschäft nicht verunmöglicht werde, und wenn sie die Analogie des Vorkaufs herbeizieht, der als eine wucherische Ausbeutung der ärmern Klassen auch nicht durch die Handelsfreiheit geschützt wird.

Sobald dies feststeht, kann gegen die fraglichen Ansätze vom Standpunkte des Art. 31 der Bundesverfassung aus nichts eingewendet werden; die Tarifbestimmungen der Basler Behörden erscheinen dann als eine Verfügung über die Ausübung eines Gewerbes, welche in Anwendung von Art. 31, litt. e, der Bundes-

verfassung getroffen ist und den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigt,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Baselstadt und den Rekurrenten schriftlich mitzuthemen, an letztere unter Rücksendung der eingesandten zwei Aktenbelege.

Bern, den 25. August 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Walti.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:  
**Schatzmann.**



## **Bundesrathsbeschluß über den Rekurs von Martin Schweizer und Johann Tarnutzer in Basel, betreffend Gebührentarif für Stellenvermittlung. (Vom 25. August 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1891
Date	
Data	
Seite	310-313
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 425

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.